

**Allgemeine Verkaufs-
und Lieferbedingungen der
FiMAB Fiedler Maschinenbau Blechbearbeitung GmbH**



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche Sie (nachfolgend: Käufer genannt) durch Ihre Bestellung anerkennen, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer (nachfolgend FiMAB GmbH genannt) bei Bestellungen.
- 1.2 Käufer können Verbraucher oder Unternehmer sein. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Kauf zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, die Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der FiMAB GmbH sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag zwischen der FiMAB GmbH und dem Käufer kommt erst zu Stande, wenn die FiMAB GmbH den Auftrag des Käufers schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Die von der FiMAB GmbH zu erbringende Lieferung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sollte die bestellte Ware nicht mehr verfügbar und/oder nur mit nicht zumutbarem Aufwand zu beschaffen sein, ist die FiMAB GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die FiMAB GmbH wird die Nichtverfügbarkeit in diesem Fall unverzüglich dem Käufer anzeigen und für die betroffene Ware etwaig erhaltene Zahlungen erstatten. Eine Verantwortlichkeit von der FiMAB GmbH für Vorsatz oder auch Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Haftungsregelungen gemäß Ziffer 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt hiervon unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn die FiMAB GmbH nach Vertragsschluss Kenntnis von dem objektiven Fehlen der Kreditwürdigkeit des Käufers erhält und die Zahlungsansprüche der FiMAB GmbH dadurch gefährdet sind.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um denjenigen Zeitraum, in dem der Käufer seinen eigenen vertraglichen Obliegenheiten nicht entspricht, insbesondere notwendiges Material nicht bereitstellt oder Informationen nicht erteilt, insbesondere eindeutige Konstruktions- oder Fertigungsanweisungen oder Zeichnungen nicht zur Verfügung stellt. Geschieht dies trotz schriftlicher Anforderung nicht binnen einer Frist von 10 Tagen, so ist die FiMAB GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.2 Die Bearbeitung erfolgt auf Grund der vom Käufer gemachten Vorgaben. Bei vereinbarter Materialbeistellung muss immer ein Lieferschein mit genauer Arbeitsanweisung vom Käufer beigefügt sein. Fehlen diese Angaben können Lieferverzögerungen auf Grund des Klärungsaufwandes entstehen, für die die FiMAB GmbH nicht einzustehen hat.

4. Lieferung

- 4.1 Der Leistungsumfang der Lieferung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem Lieferschein oder der Rechnung.
- 4.2 Ist die Versandabwicklung durch die FiMAB GmbH Bestandteil des Vertrages, so erfolgt dies durch ein von der FiMAB GmbH auszuwählendes Transportunternehmen, an die vom Käufer bei der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Sollte es keine Lieferanschriftangabe des Käufers geben, so erfolgt der Versand an die Niederlassungsanschrift des Käufers.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Mit der Übergabe der Ware an den Käufer geht die Gefahr auf den Käufer über. Verzögert sich die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn er mit der Annahme in Verzug gerät.
- 5.2 Ist der Käufer kein Verbraucher (Definition siehe oben unter 1.2), geht die Gefahr bereits mit Übergabe der Waren an die den Transport durchführende Person auf den Käufer über.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die als Kaufpreise angeführten Beträge verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung hat der Käufer gesondert zu entrichten.
- 6.2 Die Kalkulation beruht auf der Basis von beigestellten CAD-Daten. Bei 2D-Konstruktionen im Format dwg, dxf, bei 3D-Konstruktionen im Format step oder iges. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Konstruktionskosten nach Aufwand.

- 6.3 Die allgemeine Preisgültigkeit besteht für 3 Monate, falls nicht anderslautend vereinbart.
- 6.4 Im Einzelfall können bei grenzüberschreitenden Lieferungen Steuern (z.B. im Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs) und/oder Abgaben (z.B. Zölle und/oder sonstige Kosten) anfallen, die zusätzlich vom Käufer zu zahlen sind.
- 6.5 Die Zahlungszielvereinbarung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung der FiMAB GmbH. Die Fälligkeit des Zahlungsbetrages ist ab dem Datum der Rechnungsstellung zu rechnen.
- 6.6 Vereinbart die FiMAB GmbH mit dem Käufer Vorausüberweisung, so erfolgt eine Lieferung erst nach Eingang des vereinbarten Kaufpreises. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, den Gesamtbetrag spätestens sieben Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zu zahlen. Im Fall des erfolglosen Ablaufs der Frist kommt der Käufer ohne weitere Erklärung in Zahlungsverzug.
- 6.7 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.8 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche von der FiMAB GmbH unbestritten oder von der FiMAB GmbH bestritten aber rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif sind.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Ansprüche des Käufers gegen die FiMAB GmbH wegen Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere begründen Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Käufers hervorgerufen werden, keine Ansprüche des Käufers.

8. Gewährleistung gegenüber Unternehmen

- 8.1 Ist der Käufer kein Verbraucher (Definition siehe oben unter 1.2) gilt ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen das Folgende:
- 8.2 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer die Ware nach Übergabe unverzüglich überprüft und der FiMAB GmbH Mängel unverzüglich nach Übergabe schriftlich mitteilt. Bei der Lieferung verborgener Mängel müssen diese vom Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich der FiMAB GmbH mitgeteilt werden.
- 8.3 Stehen dem Käufer Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die FiMAB GmbH nach eigener Wahl zur für den Käufer kostenlosen Beseitigung des Mangels oder ersatzweiser Lieferung mangelfreier Ware berechtigt.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Dies gilt nicht für den Fall des Lieferregresses gem. §§ 478,479 BGB und/oder sofern der entsprechende Mangel arglistig verschwiegen wurde und/oder soweit die FiMAB GmbH besondere Garantien in Form einer Herstellergarantie übernommen hat.
- 8.5 Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche für die die FiMAB GmbH nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 10 haftet.
- 8.6 Die Mängelbeseitigung von Gewährleistungsansprüchen ist von der FiMAB GmbH an dem Erfüllungsort zu erbringen.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 9.1 Die FiMAB GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FiMAB GmbH berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch die FiMAB GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die FiMAB GmbH ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die FiMAB GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die FiMAB GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der FiMAB GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der FiMAB GmbH entstandenen Ausfall.

- 9.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der FiMAB GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der FiMAB GmbH ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die FiMAB GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die FiMAB GmbH verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für die FiMAB GmbH vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, der FiMAB GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die FiMAB GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 9.6 Der Käufer tritt der FiMAB GmbH auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.7 Die FiMAB GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert Ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der FiMAB GmbH.

10. Haftung

- 10.1 Die FiMAB GmbH haftet unbeschränkt für durch die FiMAB GmbH, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2 Für sonstige Schäden haftet die FiMAB GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von der FiMAB GmbH ist ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz der FiMAB GmbH.
- 11.2 Im kaufmännischen Verkehr vereinbaren die Parteien, dass für sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der FiMAB GmbH ist. Der Sitz der FiMAB GmbH ist auch im nichtkaufmännischen Verkehr Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

12. Schlussbestimmungen und anwendbares Recht

- 12.1 Diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Käufers erkennt die FiMAB GmbH nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die FiMAB GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Vertragspartner vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.
- 12.3 Die Geschäftsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.